

§ 1 Name und Sitz

a) Der Verein führt den Namen: „**Naturheilverein Albgau e.V. – Ettlingen – Karlsbad-Waldbrunn**“, abgekürzt **NHV Albgau e.V.**

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Ettlingen

b) Der Sitz des Vereins ist Karlsbad-Langensteinbach

c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

a) Der Verein will die naturgemäßen Lebens- und Heilweisen verbreiten und ihr wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen, ethischen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Bevölkerungskreisen praktische Bedeutung verschaffen.

b) Der Verein dient der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und den besonderen Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen, z.B. durch -Vortragstätigkeiten, gesundheitliche Aufklärung in allen Medien, Gesundheitsaktionen, (z.B. Naturheiltage), Gymnastikgruppen, Walking, Selbsthilfegruppen für einzelne Krankheitsbilder, Kräuterführung und Wanderungen, Schulungsmaßnahmen, Hilfe zur Selbsthilfe, Zusammenarbeit mit Vertretern der Heilberufe (Ärzte, Psychologen, Naturheilkundeberater, Heilpraktiker, Heiler und Hilfsberufe sowie Schulen), Dokumentationen und Darstellung einzelner besonderer Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen, Naturheilkunde-Stammtisch und anderen Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

c) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied beim „Deutschen Naturheilbund e.V.“ (Prießnitz-Bund), kurz „DNB“ genannt.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden, über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

c) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Auflösung des Vereins oder begründetem Ausschluss durch Streichung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss 3 Monate vorher beim Vereinsvorstand schriftlich erfolgen.
- b) Eine Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - ba) mit seinem laufenden Beitrag mehr als Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Mahnung und Androhung der Streichung begleicht.
 - bb) in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder seine Arbeit stört oder behindert.
- c) Über den Ausschluss/Streichung entscheidet der Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch Beschluss (Ausschlussklärung). Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Ausschlussklärung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- d) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§7 Beitragsleistungen

- a) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- b) Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten.
- c) Mitglieder bei denen kein Bankeinzugsverfahren vorliegt, verpflichten sich den Beitrag jährlich bis spätestens 1. März des lfd. Jahres zu entrichten, ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§8 Allgemeine Mitgliedschaftspflichten und -rechte

- a) Die Mitglieder verpflichten sich:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, die Satzung des Vereins einzuhalten.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, des Deutschen Naturheilbundes und seiner angeschlossenen Vereine teilzunehmen. Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, sofern die Mitgliedsbeiträge bezahlt wurden.

§9 Datenverarbeitung

- a) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen.
- b) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
- c) Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
- d) Vom Verein angestellte und ehrenamtlich tätige Personen (Abteilungsleiter) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.
- e) Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- f) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandbeschlusses und sind der

Mitgliederversammlung mitzuteilen.

g) Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und nach Bezahlung eventueller Rückstände werden die Daten gelöscht.

§10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§11 Der Vorstand

a) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem /die erste/n Vorsitzende/n
- dem /die zweite/n Vorsitzende/n
- und bis zu weiteren 2 Vorstandsmitgliedern.

b) Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist für weitere Wahlperioden möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt.

d) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.

e) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.

f) Vorstandsmitglieder können bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Enthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu zählen. Der/die Abberufene kann der Abberufung innerhalb 2 Wochen schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet binnen einer Frist von maximal 3 Monaten die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht kann der Nachfolger bestimmt werden.

g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des ersten oder zweiten Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung – Leiter ist grundsätzlich der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

h) Für das Innenverhältnis gilt: Der vertretungsberechtigte Vorstand kann Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 1.000,- Euro je Rechtsgeschäft selbst entscheiden.

§ 12 Beirat/Kassenprüfung

a) Der Beirat besteht aus mindestens einem Mitglied und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre.

b) Der Beirat bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl der Beiratsmitglieder im Amt.

c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Beiratmitglied zu berufen.

Die Aufgaben des Beirats sind:

- d) Prüfung der Rechnungsbelege - Kassenprüfung
- e) Weitere Aufsichtsaufgaben, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 13 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwands-entschädigung, auch für normal im Verein tätige Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26a ff EStG beschließen (sog. Ehrenamtspauschale).
- b) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, unter Berücksichtigung der – Abgabenverordnung (AO) des Finanzamtes.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen.
- c) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlauf eine Vertagung noch nicht behandelter Tagesordnungspunkte zu beschließen, unter genauer Angabe von Zeit und Ort der Fortsetzung der Mitgliederversammlung.
- d) Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Sind diese auch verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- g) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden von sich aus vornehmen. Darüber sind die Mitglieder dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- h) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellen, einberufen. Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage.
- i) Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers vor.
- j) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von mindestens einem Vorstandsmitglied sowie einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Wahl

- a) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt einzeln per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der Wahlberechtigten geheime Wahl beantragen.
- b) Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 16 Vereinsordnungen

- a) Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe Vereinsordnungen erlassen.

- b) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- d) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung des Vereins, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, etc.
- e) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung oder in sonst geeigneter Textform (z.B. Brief, E-mail, Vereinswebseite, Faxmitteilung) bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Kassenprüfung

Gegenstand der Prüfung ist:

- a) Jahresabschluss des Vereins
- b) Buchhaltung des Vereins mit Belegen
- c) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchprüfungsbestimmungen
- d) Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens
- e) Überprüfung der Abschlusszahlen aus dem Vorjahr mit den Eröffnungszahlen des Prüfungsjahres
- f) Wurden die steuerlichen Vorschriften beachtet?
- g) Wurden die Mittel satzungsgerecht verwendet? (Gemeinnützigkeit)
- h) Prüfung der allgemeinen Finanzsituation des Vereins

§ 18 Haftung

- a) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- b) Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
- c) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die die „Ehrenamtspauschale“ gem. §13 nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines.
- d) Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 19 Verbandsorgan

Das Verbandsorgan des Vereins ist die monatlich erscheinende Zeitschrift „Naturarzt“.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilkund e. V. mit derzeitigem Sitz in

Pforzheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gesetzliche Vorschriften

- a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist gelten die Vorschriften des BGB.
- b) Erfüllungsort und Gerichtstand ist Ettlins.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. 7. 2013 beschlossen.
- b) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Datum: 22.7.2013

Unterschrift des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl und 6 weiterer Mitglieder:

Wolfgang ...

Conrad ...

Inere Brie ...

Adolf ... Brie ...

Beate Hoffmann

Beate Reiser

Siglinde Jeger

F. Rechner